

**Bayerische Rahmenleistungsvereinbarung für die Leistungstypen  
Wohnen für erwachsene Menschen mit seelischer Behinderung mit / ohne  
Tagesbetreuung  
Leistungstypen WT- E- S / W- E- S**

## **1. Gegenstand und Grundlage**

Diese Vereinbarung regelt diejenigen Leistungen, die der Sozialhilfeträger unter Berücksichtigung des Nachranges der Sozialhilfe sicher zu stellen hat. Des Weiteren werden hier die verbindlichen Maßgaben für die von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen festgelegt.

Wohnangebote für Menschen mit Behinderung verstehen sich als ein Lebensraum für Menschen, die auf begleitende, betreuende, fördernde, und ggf. pflegerische Leistungen angewiesen sind. Sie bieten differenzierte und den jeweiligen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung gerechte Wohnplätze an. Menschen mit Behinderung sollten vielfältige Wohnformen vorfinden, in denen ein selbständiges, familiäres Wohnen und eine Entfaltung der Persönlichkeit mit der erforderlichen Hilfestellung möglich ist. Es bedarf einer ganzheitlichen und bedarfsgerechten Versorgung und Betreuung.

### **Wesentliche rechtliche Grundlagen**

- Sozialgesetzbuch – SGB IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- Sozialgesetzbuch – SGB XII Sozialhilfe (insbesondere §§ 53 ff, 75 ff)
  - Eingliederungshilfe – Verordnung nach § 60 SGB XII
  - Bayerischer Rahmenvertrag zu § 79 Abs. 1 SGB XII

## **2. Zielgruppe**

### **2.1. Personenkreis**

Der Personenkreis in den Wohnangeboten mit oder ohne Tagesbetreuung der Leistungstypen WT-E-S und W-E-S umfasst Erwachsene mit einer seelischen und ggf. zusätzlichen Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII, die wegen ihrer Behinderung der Hilfe in einer vollstationären Wohnform mit oder ohne Tagesbetreuung bedürfen.

### **2.2. Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Hilfebedarf**

Gruppen vergleichbaren Hilfebedarfs werden im Bereich der Versorgung seelisch behinderter Menschen nicht gebildet.

## **3. Aufnahme und Entlassung**

### **3.1. Aufnahmeverpflichtung**

Die Einrichtung verpflichtet sich unabhängig von der Schwere der Behinderung im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten alle Menschen mit Behinderung aufzunehmen, für die sie nach § 4 Bay. Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII dieses Leistungsangebot entsprechend der individuellen Leistungsvereinbarung vorhält.

Die Einrichtung kann grundsätzlich nur die Personen aufnehmen, die zu dem in der individuellen Leistungsvereinbarung beschriebenen Personenkreis gehören.

### 3.2. Aufnahmeverfahren

Die Einrichtung hat den Menschen mit Behinderung bzw. dessen gesetzlichen Vertreter/gesetzliche Vertreterin darauf hinzuweisen, dass vor der Aufnahme beim zuständigen Leistungsträger ein Aufnahmeantrag mit ausführlichen Unterlagen (Sozialbericht bzw. HEB-Bogen und ärztlicher Bericht) vorzulegen ist, sofern diese nicht bereits dem Leistungsträger vorliegen.

Eine endgültige Aufnahmezusage kann in der Regel erst dann erfolgen, wenn das Aufnahmeverfahren abgeschlossen ist und eine Kostenzusicherung des zuständigen Leistungsträgers vorliegt.

### 3.3. Kündigung

Bei einer Kündigung und Entlassung sind die Unterlagen nach dem Gesamtplanverfahren nach § 58 SGB XII dem Leistungsträger rechtzeitig zu übermitteln.

Eine Kündigung eines Heimplatzes durch den Leistungserbringer hat im Benehmen mit dem Leistungsträger zu erfolgen.

## 4. Leistung

### 4.1. Ziel der Leistung

Ziel des Angebotes ist es, entsprechend dem individuellen Hilfebedarf, eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern. Die Leistungen werden unter der Prämisse der Selbstbestimmung, Individualität und Würde des Menschen erbracht. Kooperationen mit an der Versorgung seelisch behinderter Menschen beteiligten öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen werden gewährleistet. Das Angebot setzt sich im Einzelnen zusammen aus:

- **Umgang mit den Auswirkungen der Behinderung**  
Durch Reflexion der Erkrankung, Unterstützung bei der Compliance und Hilfen bei Krisensituationen in der Einrichtung wird der Mensch mit Behinderung in seinem gesundheitlichen Befinden stabilisiert und gefördert.
- **Aufnahme und Gestaltung persönlicher, sozialer Beziehungen**  
Die Einrichtung vermittelt und übt Verhaltensalternativen ein, um Menschen mit Behinderung in ihrer Beziehungsfähigkeit und sozialen Kompetenz zu stärken.
- **Selbstversorgung und Wohnen**  
Die Einrichtung stellt dem Menschen mit Behinderung, entsprechend seinen individuellen Möglichkeiten, Unterstützung und Hilfen zum Erhalt und/oder Verbesserung seiner lebenspraktischen Fähigkeiten im Bereich Körperhygiene, Hauswirtschaft und Tag-Nachtrhythmus sowie finanzielle und rechtliche Angelegenheiten zur Verfügung.
- **Tagesgestaltung, Freizeit, Teilnahme am gesellschaftlichen Leben**  
Die Einrichtung bietet dem Menschen mit Behinderung Unterstützung und Angebote beim Erschließen außerhäuslicher Lebensbereiche mit dem Ziel, sich als Teil der Gemeinschaft zu erleben und Integration zu fördern.
- **Tagesbetreuung / Beschäftigung (nur bei Leistungstyp WT- E- S)**  
Die Einrichtung stellt Beschäftigungsangebote zur Verfügung, in denen die Betreuung und Begleitung des Einzelnen so auszurichten ist, dass sie seine individuellen Ressourcen berücksichtigt.

### 4.2 Art, Inhalt und Umfang der Leistung

Die von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen müssen in jedem Einzelfall in Art und Umfang dem Hilfeanspruch nach den §§ 1 und 9 SGB XII entsprechen. Sie müssen gem. § 76 Abs. 1 Satz 3 SGB XII ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Die Einrichtung leistet die Hilfe entsprechend dem individuellen Bedarf des Menschen mit einer Behinderung.

Die einzelnen Leistungsbereiche beinhalten:

- Unterkunft und Verpflegung
- Betreuung, Beratung, Bildung, Integration in die Gesellschaft, Teilhabe am öffentlichen Leben, Förderung, Pflege im Rahmen der ganzheitlichen Versorgung, Begleitung, Kontakte zu Angehörigen und gesetzlichen Betreuern/innen
- Die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung
- Leistungen der Leitung und Verwaltung
- Sonstige personelle und sächliche Leistung aufgrund gesetzlicher Vorschriften
- Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit

Dazu gehört insbesondere die Bereitstellung von adäquaten Wohn- und Therapieräumen, Zubereitung und Bereitstellung von Getränken und Speisen, Wäscheversorgung der hauseigenen und persönlichen Wäsche und Kleidung, die Ausstattung für Selbstversorger, Hausreinigung, Hausmeisterservice und Hauswartung sowie Instandhaltung der Gebäude, Außenanlagen, Ausstattung der technischen Anlagen und des Fuhrparks, Versorgung mit Wasser, Energie sowie Entsorgung von Abwasser und Abfall.

Die Ernährung wird nach ernährungsphysiologischen Gesichtspunkten in ausreichendem und ausgewogenem Maß sichergestellt. Die Verpflegung variiert von der Vollversorgung bis zur Selbstversorgung abhängig von der Wohnform und der Konzeption der Einrichtung. Sonderernährung muss entsprechend dem individuellen Bedarf gewährleistet werden.

Die Reinigung und Pflege der Wäsche und Kleidung, der Räumlichkeiten, der Ausstattung und der Außenanlagen wird entsprechend der Erfordernisse unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften erbracht.

Zu Maßnahmen der Betreuung gehören auch die Organisation und Koordination des Gruppenalltags, Übergabezeiten, Team-, Fallbesprechungen, Supervision, Fortbildung, mit dem Leistungsberechtigten gemeinsam zu erstellende Hilfepläne und HEB-Bögen, Dokumentation, Zusammenarbeit mit Angehörigen und gesetzlichen Betreuern/innen sowie das Zusammenwirken mit anderen Einrichtungen, Diensten und Behörden.

Orientiert am individuellen Bedarf werden Leistungen erbracht, die als Beratung, Anleitung, Unterstützung und Förderung unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen ausgestaltet werden. Dies ist insbesondere in folgenden Bereichen erforderlich:

- Alltägliche Lebensführung
- Individuelle Basisversorgung
- Gestaltung sozialer Beziehungen
- Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben
- Kommunikation
- Emotionale und psychische Entwicklung
- Gesundheitsförderung und -erhaltung (einschließlich ggf. erforderlicher Versorgung im Bereich Pflege)

## **5. Qualität der Leistung**

Die Qualität der zu erbringenden Leistung gliedert sich in Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität.

Die Einrichtung hat die Qualität der vereinbarten und notwendigen Leistungen sicherzustellen.

## **5.1. Strukturqualität**

### **5.1.1. Standort und Ausstattung**

Die sächliche und räumliche Gestaltung des Wohnangebots ist nach den behinderungsspezifischen Erfordernissen und Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung und nach den gesetzlichen Vorschriften zu gestalten.

Im Interesse der Verwirklichung der individuellen Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung kann auf Wunsch eine teilweise oder vollständige Eigenmöblierung ermöglicht werden.

Von der Einrichtung sind in der Einzelvereinbarung detaillierte Angaben über den Standort der Einrichtung, ggf. unter Angabe aller Zweigstellen und Außenwohngruppen, die Anzahl der Zimmer, insbesondere auch Therapieräume, Sanitärausstattung und Gemeinschaftsräume zu machen.

### **5.1.2. Konzeption**

Es ist die Konzeption der Einrichtung vorzulegen. Sie ist nicht Bestandteil der individuellen Leistungsvereinbarung.

### **5.1.3. Personalausstattung**

Basispersonalschlüssel werden in der Rahmenleistungsvereinbarung einrichtungsübergreifend festgelegt, einrichtungsindividuelle Personalschlüssel in der einrichtungsindividuellen Leistungsvereinbarung.

Basispersonalschlüssel für diesen Leistungstypus sollen in der Landesentgeltkommission vereinbart werden. In der Vereinbarung sind die wesentlichen Kalkulationsfaktoren für die Ermittlung der Basispersonalschlüssel zu benennen.

Soweit auf Landesebene kein Konsens gefunden wird, sollen auf Beschluss der Landesentgeltkommission die Basispersonalschlüssel in den Bezirksentgeltkommissionen entsprechend vereinbart werden.

Werden binnen 3 Monaten, nachdem auf Landesebene kein Konsens gefunden wurde, auf Bezirksebene keine Basispersonalschlüssel vereinbart, so sind einrichtungsindividuelle Personalschlüssel in den Einzelverhandlungen transparent zu vereinbaren.

Der in der Einrichtung vor Ort gegebene konkrete und über den Basispersonalschlüssel hinaus gehende Personalbedarf ist jeweils im individuellen Leistungsangebot darzustellen und zu begründen. Hierüber wird mit dem Kostenträger verhandelt. Die Leistungen insgesamt dürfen das Maß des Notwendigen im Sinne des § 76 Abs. 1 Satz 3 SGB XII nicht überschreiten.

Die personelle Besetzung richtet sich nach der Betreuungszeit in den Gruppen und nach dem Zeitaufwand für die tagesstrukturierenden Angeboten, einschließlich der Betreuungszeiten an Wochenenden, Feiertagen, Urlaubs- und Krankheitstagen der Menschen mit Behinderung sowie entsprechend der individuellen Leistungsvereinbarung für Nachtdienst, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft. In der Regel ist von Nachtbereitschaft auszugehen, die Einrichtung von Nachtwachen ist zu begründen.

Die Dienstzeiten sind an den Anwesenheitszeiten der Menschen mit Behinderungen zu orientieren. Mittelbar zur Betreuung erforderliche Tätigkeiten können zusätzlich anfallen. Für alle Funktionsgruppen ist die Personalausstattung zu vereinbaren.

## **5.2. Prozessqualität**

Der Prozess der Leistungserbringung richtet sich nach folgenden Grundlagen:

- Konzeption der Einrichtung, ihre Übereinstimmung mit den Zielen der Hilfeleistung sowie ihre Anpassung an veränderte fachliche Standards sowie an veränderte Bedarfslagen der Menschen mit Behinderung
- Vernetzung der Angebote der Einrichtungen im Rahmen von einzelfallbezogenen Betreuungsplänen (z.B. Hilfeplankonferenz, Gemeindepsychiatrischer Verbund)
- Bedarfsorientierung der Angebote
- Unterstützung und Förderung der Fähigkeiten zur Selbsthilfe bei den Menschen mit Behinderung
- Organisation der Betreuungsarbeit in einem Fachteam

- Betreuungsdokumentation
- Beteiligung der Menschen mit Behinderung, der Angehörigen sowie der gesetzlich bestellten Betreuer/Betreuerinnen bei Planung und Durchführung der Angebote
- Beratung und Information von Angehörigen und gesetzlichen Betreuern/Betreuerinnen

### **5.2.1. Hilfeplanung**

Für die Ermittlung des Hilfebedarfs wird das Gesamtplanverfahren gemäß dem Leitfaden der bayerischen Bezirke zum Gesamtplanverfahren nach § 58 SGB XII in seiner aktuellen Fassung angewendet. Die Einrichtung wirkt an der Überprüfung und Fortschreibung des Gesamtplans mit. Die Systematik des bayerischen Gesamtplanverfahrens und der Inhalt des individuellen Gesamtplans bilden die Grundlage für die individuelle Hilfeplanung für die Leistungsberechtigten in der Einrichtung. Die sich regelmäßig wiederholende Fortschreibung der Hilfepläne geschieht unter Einbeziehung der Leistungsberechtigten und seinen natürlichen und/oder professionellen Bezugspersonen. Dabei werden neben der medizinischen Diagnose die individuellen Ressourcen hinsichtlich der lebenspraktischen, sozialen, emotionalen, kognitiven und sensitiven Kompetenzen berücksichtigt.

### **5.2.2. Dokumentation**

Um die Betreuungsarbeit nachvollziehbar zu machen, muss die Arbeit in allen wesentlichen Punkten dokumentiert werden.

#### **5.2.2.1 Dienstpläne**

Der Dienstplan ist ein beweiserhebliches Dokument und hat deshalb dokumentenecht und nachvollziehbar zu sein. Der Dienstplan soll folgende Anforderungen erfüllen und Angaben enthalten:

- Vor- und Zuname des Mitarbeitenden, Qualifikation, Funktion, Sollarbeitszeit in Wochenstunden, Dienstzeiten einschließlich Übergabezeiten, Tagesbesetzung und Nachtdienst (Nachtbereitschaft, Nachtwache)
- Einsatzbereich
- Eindeutige Kennzeichnung von Soll und Ist
- Übertrag von Plus- und Minusstunden
- Unterschrift der Leitung, die für die Umsetzung des Dienstplanes verantwortlich ist
- Erstellungsdatum
- Eindeutige Symbolverwendung mit Legende und Erläuterung der verwendeten Kürzel

#### **5.2.2.2 Team- und Fallbesprechungen**

Es sollen in den Gruppen schriftliche Aufzeichnungen bzw. Protokolle von Team- und Fallbesprechungen gefertigt werden.

#### **5.2.2.3 Bewohnerbezogene Dokumentation**

Die bewohnerbezogene Dokumentation umfasst die Betreuungsdokumentation (Status und Entwicklung des Einzelnen) und andere personenbezogenen Aufzeichnungen.

Die individuellen Entwicklungsverläufe werden in Hilfeerfassungsbögen (HEB-A Aufnahmebericht, HEB-B Entwicklungsbericht und HEB-C Abschlussbericht) reflektiert, dokumentiert und dem zuständigen Leistungsträger in der Regel einmal im Jahr zugeleitet.

### **5.2.3 Kooperation und Vernetzung**

Im Rahmen der Hilfeplanung und Hilfeerbringung soll eine Kooperation mit allen regional an der Versorgung von seelisch behinderten Menschen Beteiligten erfolgen.

### **5.3. Ergebnisqualität**

Die Ergebnisqualität ist der Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung. Anhand der vereinbarten Leistungsziele ist das Ergebnis durch die Einrichtung regelmäßig zu überprüfen. Dabei ist die Einschätzung der Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen.

Kriterien für die Feststellung der Ergebnisqualität können sein, der Grad:

- der sozialen und beruflichen Integration
- der Verselbständigung
- des Erhalts von Fähigkeiten

## **6. Qualitätssicherung**

Der Träger der Einrichtung ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festgelegt und durchgeführt werden. Der Umfang für Fortbildung und Supervision erfolgt im Rahmen des in der Vergütung enthaltenen Ansatzes.

## **7. Salvatorische Klausel**

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung sich als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags als Ganzes grundsätzlich nicht. Die betreffende Regelung wird von den Vertragspartnern entsprechend dem inhaltlich Gewollten und rechtlich Zulässigen angepasst.

## **8. Kündigung**

Diese Rahmenleistungsvereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres von jedem Vertragspartner gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist allen Vertragspartnern zuzustellen.

Die Kündigung gilt nur für den kündigenden Vertragspartner.